

31. December 1877.

2. Mitttheilung an den Futurten, den Herdnoff  
von dem Herdnoffenamt Ministerium & an die Di-  
rection der Finanzen.

N<sup>o</sup> 555.

C. Ligo, alt Freundesamt im  
Hindenburg, Gutsbesitzer im Lw.,  
willig die Forderung auf die  
Forderungen.

Unten am 30. Aug. 1877. "In dem Namen des Herdnoffenamts  
Zinnig ein Gesuch einzureichen, mit dem Zweck  
C. Ligo, alt Freundesamt im Hindenburg, im Lw.,  
die Forderung auf die Forderungen bis zum 31. December  
1878.

Das Regierungsamt,  
nach fünfzig Tagen der Forderung und der  
Direction,

bescheidet:

- I. Die Forderung wird nicht eingekassiert.
- II. Mitttheilung an den Herdnoffenamt Zinnig  
für sich zu fordern den Futurten und an die Di-  
rection der Finanzen.

N<sup>o</sup> 556.

Gut, Futurtenamt des Bergamt  
Hambrecht der Provinz  
Königs.

Das Regierungsamt,  
nach fünfzig Tagen der Forderung und der  
Direction,

bescheidet:

I. Das Futurtenamt des Bergamts betreffend die  
Hambrecht der Provinz Königs wird abgelehnt.  
Es wird folgend:

a. Zu S. 3 wird statt "1 Lindemann" gesetzt; "1 Ober-  
Lindemann und 1 Unter Lindemann."

31. December 1877.

951.

B. § 6 soll lauten:

Die Offiziere des Polizeibezirks werden bezol-  
det wie folgt:

Der Kommandant bezalt jährlich fr. 4200.

„ Oberlieutenant „ „ „ 3800.

„ Unterlieutenant „ „ „ 3200.

Die Unteroffiziere etc. wie in der gedachten  
Anlage.

C. Das zweite Item des § 12 soll folgende  
Fassung:

Der Polizeibezirk ist besetzt, welche Funktion  
oder Funktion derjenigen Personen, welche  
oder denen hinterlassen haben soll, welche  
von dem Bezirke getrennt sind. Die Personen in Folge des  
Todes oder anderer Ursachen einseitig  
geworden oder nicht mehr sind.

II. Die Befreiung von der Person besetzten Kom-  
mandanten der Kommission sind die mit der  
Direktion des Justiz- & Polizei.

Die weiteren Bestimmungen des Direktors lauten:

§ 6. Die Unteroffiziere mit Soldaten bezalt den  
Anzahl ihrer entsprechenden Bezugslohn.

§ 7. Für die Verwaltung und Beförderung der Offiziere  
und Unteroffiziere, für die Beförderung aller anderen  
Bediensteten des Bezirkes für die Beförderung des Bezirkes  
für die Beförderung aller anderen Bediensteten  
des Bezirkes und der Beförderung der anderen Bediensteten wird

31. December 1877.

„dem Anzeigungsverordnen im Anzeigebis auf 2000  
 „wird“

„S. 8. Die in Zuzug angefallene Stammesgabe wird in dem  
 „Anzeigebis bestimmt.“

„Der bestimmbare Holzverkaufswert wird zu dem  
 „ihnen Anzeigebis als Grundbesitzwert im Anzeigebis etc.“

„S. 9. In dem Anzeigebis ist festzusetzen, ob der  
 „Anzeigebis in Folge dessen dem Anzeigebis  
 „Anzeigebis wird, Anzeigebis auf dem Anzeigebis  
 „Anzeigebis Anzeigebis, welche so viel als 2% für die  
 „Anzeigebis Anzeigebis als der Anzeigebis ist.  
 „Der bestimmbare Anzeigebis fällt in die Anzeigebis,  
 „wird dem Anzeigebis.“